

Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung

betreffend

**eine 2. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern
Niederösterreich, Oberösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im
Bereich der österreichischen Donau**

[Direktion Verfassungsdienst: Verf-2013-9785/12]

I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung

1. Wie die Erfahrungen der letzten Jahre zeigten, treten vermutlich klimabedingt gehäuft Hochwässer im Donaueinzugsgebiet auf. Hauptgegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die weitere Umsetzung der auf Grund der Folgen und Erfahrungen der Donauhochwasserereignisse im letzten Jahrzehnt begonnen Schutzmaßnahmen im Anschluss an die "Ursprungsvereinbarung" aus dem Jahr 2006, kundgemacht im LGBl. Nr. 28/2007.
2. Die vorliegende Vereinbarung wurde seitens des Landes Oberösterreich vom Landeshauptmann unter dem Vorbehalt der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse unterzeichnet.
3. Die Erläuterungen zur Vereinbarung sind aus der Subbeilage 2 ersichtlich.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Bei Gesamtkosten von rund 255,1 Mio. Euro im Zeitraum von 2017 bis 2023 beläuft sich der 50 %ige Bundesanteil auf rund 127,5 Mio. Euro, davon entfallen 33.903.215 Euro auf den Hochwasserschutz im Land Oberösterreich.

Der 30 %ige Anteil des Landes Oberösterreich an den Hochwasserschutzmaßnahmen im Land Oberösterreich beläuft sich auf 20.341.929 Euro. Der Restbetrag in der Höhe von 13.561.286 Euro ist von den Interessenten, also im Wesentlichen von den Gemeinden, zu tragen.

III. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die Vereinbarung regelt ausschließlich Fragen der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien im Rahmen des Hochwasserschutzes; diese Angelegenheiten sind nicht Gegenstand von Rechtsvorschriften der Europäischen Union, so dass schon aus diesem Grund die Vereinbarkeit der Regelungen der Vereinbarung mit dem Unionsrecht gegeben ist.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen weisen keine besondere umweltpolitische Relevanz auf.

VII. Genehmigungspflicht

Da der Inhalt der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG auf eine mehrjährige Bindung des Landes Oberösterreich in Bezug auf die Verwendung von Finanzmitteln ausgerichtet ist, bedarf sie gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG der Genehmigung durch den Landtag.

Die Oberösterreichische Landesregierung beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge

- 1. diese Regierungsvorlage gemäß § 25 Abs. 5 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 keinem Ausschuss zur Vorberatung zuweisen sowie**
- 2. den Abschluss der aus der Subbeilage 1 ersichtlichen 2. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau**

gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG mit der aus der Subbeilage 2 ersichtlichen Begründung
genehmigen.

2 Subbeilagen

Linz, am 10. Juni 2013
Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Pühringer
Landeshauptmann